

Richtlinie der Stadt Herborn über die Verwendung von Budgetmittel für die Ortsbeiräte

Aufgrund der §§ 5, 51 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 19.05.2022 folgende Richtlinie der Stadt Herborn über die Verwendung von Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn überträgt gem. § 82, Abs. 4, Hessische Gemeindeordnung den Ortsbeiräten widerruflich die abschließende Entscheidungsbefugnis über alle kulturellen Angelegenheiten des jeweiligen Stadtteils. Den Ortsbeiräten werden ab dem Haushaltsjahr 2022 hierfür Budgetmittel im Haushaltsplan bereit gestellt.

Die Budgetmittel sollen den Ortsvorsteher/innen und Ortsbeiräten ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleine Maßnahmen in den Stadtteilen, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, zu fördern und durchzuführen, für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden. Weiterhin können die bereit gestellten Budgetmittel für die Ausrichtung für die Ortsgemeinschaft fördernden Aktivitäten (Dorffeste, Jugendveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, Aufräum- bzw. Müllsammelaktionen) verwendet werden.

Neben der Förderung der Eigenentwicklung der Stadtteile wird durch die Bereitstellung der Stadtteilbudgets eine Verkürzung von Entscheidungswegen, als auch eine Verringerung von Schnittstellen und damit eine Zeitersparnis erzielt.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung

Die Veranschlagung von Budgetmitteln für die Ortsbeiräte liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung. Im Rahmen der Haushaltsberatungen prüft die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig, ob und in welcher Höhe die Budgetmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte / eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel errechnet sich pro Stadtteil wie folgt:

Jeder Stadtteil erhält pro Haushaltsjahr einen Grundbetrag von 2.500,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro je Einwohner. Als Maximalbetrag werden 25.000 Euro je Stadtteil bereitgestellt.

Die Einwohnerzahlen werden zum Stichtag 30.06. des Vorjahres ermittelt. Sofern bei der Haushaltsplanung der Wert der Einwohner zum 30.06. des Vorjahres noch nicht vorliegt, werden die Budgetmittel nach der letzten vorliegenden amtlichen Einwohnerzahl ermittelt.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt der Stadt Herborn. Sollte ein Ortsbeirat ausnahmsweise eine Investition tätigen wollen, hat er dies bis spätestens am 31.08. des Vorjahres an den Magistrat zu melden, sodass die Mittel hierfür in das Investitionsprogramm aufgenommen werden. Die Mittel im Ergebnishaushalt sind in diesem Fall entsprechend zu kürzen.

Die Ortsbeiräte haben darauf zu achten, dass Einzelmaßnahmen keine nachhaltigen Belastungen in Form von Folgekosten in künftigen Haushaltsjahren auslösen und keine Maßnahmen durchgeführt werden, die durch geplante spätere Maßnahmen zu Doppelausgaben führen. Sollten ausnahmsweise Folgekosten entstehen, ist das Budget des Ortsbeirates in Höhe der jährlich verursachten Folgekosten der nächsten 5 Jahre zu kürzen. Als Folgekosten zählen alle Aufwendungen, die einer Maßnahme direkt zugeordnet werden können. Nicht als Folgekosten im Sinne dieser Regelung gelten Aufwendungen, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand einer Maßnahme direkt zugeordnet werden könnten (z.B. Strom für einen vom Ortsbeirat beschafften Kühlschrank, für den kein eigener Stromzähler bereitsteht).

3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung:

Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung. Sie umfasst Aufwendungen für die Durchführung kleinerer laufender Maßnahmen im Ortsbezirk, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist.

Über die Auftragsvergabe bzw. die Mittelverwendung ist vor der Vergabe bzw. Beginn ein Beschluss des Ortsbeirates im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung herbeizuführen. Für Kleinstaufträge bis 500 Euro kann, sofern Einigkeit unter den Mitgliedern des Ortsbeirates besteht, auf einen Beschluss im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung verzichtet werden. Belege und Verwendungsnachweise sind spätestens am Jahresende der Verwaltung vorzulegen.

Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:

1. Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
2. Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke.

4. Zeitliche Bindung:

Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung von Mitteln in Folgejahre ist ausgeschlossen. Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel in Folgejahren können nicht erfolgen.

5. Mittelverwaltung:

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch eine zentrale Anlaufstelle in der Stadtverwaltung. Der vom Ortsbeirat benannte Budgetverantwortliche leitet die Beschlüsse des Ortsbeirates an den zuständigen Fachdienst weiter, welcher in der Regel die Bestellung übernimmt. In abgestimmten Fällen kann der Ortsbeirat die Bestellung selbst auslösen und reicht die Belege bei dem für die Maßnahme zuständigen Fachdienst ein. Vor der Einreichung hat er auf den Belegen die Richtigkeit der Leistung durch Unterschrift zu bescheinigen. Vorgelegte Beträge werden vom Magistrat über die Stadtkasse erstattet. Rechnungen, die grundsätzlich auf die Stadt Herborn ausgestellt sein müssen, können direkt an den Leistungserbringer gezahlt werden.

6. Sonstige organisatorische Regelungen

Jeder Ortsbeirat hat aus seinen Reihen einen Budgetverantwortlichen oder eine Budgetverantwortliche zu benennen.

Bei Maßnahmen über 500 Euro ist vor Beginn der Maßnahme der zuständige Fachdienst der Stadtverwaltung zu informieren. Dieser prüft die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und ob noch ausreichend Mittel zur Durchführung zur Verfügung stehen. Im Falle einer positiven Prüfung gibt er die Maßnahme frei und informiert den vom Ortsbeirat benannten Budgetverantwortlichen bzw. die benannte Budgetverantwortliche entsprechend.

Im Rahmen der Vergaberechts bedürfen Maßnahmen mit einem Wert von mehr als 7.500 Euro (netto) eines Vergabeverfahrens. Bei solchen Aufträgen hat der Ortsbeirat nach Beschluss drei Angebote einzuholen und der zentralen Vergabestelle in der Stadtverwaltung vorzulegen. Von dort aus erfolgt die Auswertung der Angebote und die Vorbereitung zur Beschlussfassung durch den Magistrat. Der Magistrat antwortet dem Ortsbeirat innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen sämtlicher für die Vergabe notwendiger Unterlagen ob die Maßnahme durchgeführt werden kann.

Aufträge ab einem Wert von 10.000 Euro (netto) fallen unter das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), sodass bei solchen Aufträgen formgebundene Ausschreibungsverfahren durchzuführen sind. Der bzw.

die Budgetverantwortliche des Ortsbeirates meldet ein solchen Vorhaben an den Fachdienst Allgemeine Verwaltung, welcher die Durchführung und Koordination des Vergabeverfahrens übernimmt.

Die Budgetmittel stehen den Ortsbeiräten jedes Jahr erst ab Genehmigung des Haushaltsplans durch die Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises und nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen über die vorläufige Haushaltsführung nach § 99 der Hessischen Gemeindeordnung.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2024 außer Kraft, sofern sie nicht durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert wird.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, den 19.05.2022

Katja Gronau
Bürgermeisterin